



Nachtarbeit besser bezahlen!

Das Bundesarbeitsgericht hat am 21. März 2018 entschieden, dass bei unterschiedlichen Zuschlagshöhen für regelmäßige und unregelmäßige Nachtarbeit im Tarifvertrag aus Gründen der Gleichbehandlung der höhere Zuschlag für die Nachtarbeit zu zahlen ist. Vor dem Bundesarbeitsgericht hatte ein Beschäftigter aus der Textilindustrie Nordrhein geklagt. Der Tarifvertrag der Metall- und Elektroindustrie Rheinland-Pfalz sieht aber eine ähnliche Ungleichbehandlung bei den Zuschlägen für regelmäßige Nachtarbeit im Rahmen von Schichtarbeit (20%) und unregelmäßiger Nachtarbeit (50%) vor.

Aus diesem Grund hat die IG Metall Muster für Geltendmachungen zur Verfügung gestellt, mit denen jeder **bis zu zwei Monate rückwirkend** den höheren Zuschlag für Nachtarbeit, also 50% statt 20%, von der Firma einfordern kann. Dazu müssen lediglich aus der Entgeltabrechnung die Beträge für den 20%igen Nachtarbeitszuschlag in die Geltendmachung übertragen werden, da ein 50%iger Zuschlag ja fast eine Verdoppelung des ursprünglichen Zuschlags bedeutet. Mehr Geld gibt es dadurch aber nicht automatisch.

Innerhalb von drei Monaten nach einer zu erwartenden Ablehnung der Forderung durch die Firma muss dann Klage vor dem Arbeitsgericht erhoben werden. IG Metall-Mitglieder können diese Klage kostenfrei über die IG Metall führen.

Vermutlich wird es in absehbarer Zeit Tarifgespräche über eine Vereinheitlichung der Nachtarbeitszuschläge geben, weil das Urteil des Bundesarbeitsgerichts dazu führt, dass in Zukunft nur noch einheitliche Nachtarbeitszuschläge rechtlichen Bestand haben werden. Zu welcher Zuschlagshöhe diese Verhandlungen für die Zukunft führen, steht heute noch nicht fest. Wir wollen aber die Situation der Nachtarbeiter verbessern.

Solange es keine neue tarifliche Regelung gibt, ist klar, dass die gegenwärtige Regelung den rechtlichen Ansprüchen auf Gleichbehandlung nicht entspricht. Insofern hat jeder Nachtarbeiter, dem als Mitglied der IG Metall die tariflichen Ansprüche zustehen, die Möglichkeit, zusätzliches Geld für die Nachtarbeit rückwirkend einzufordern und kostenfrei über die IG Metall gerichtlich durchzusetzen, was auch notwendig sein wird.

Formulare für die erforderlichen Geltendmachungen gibt es bei den Vertrauensleuten der IG Metall. Nachtarbeitszuschläge aus der Entgeltabrechnung April 2019 können noch bis 30. Juni 2019, Zuschläge aus der Entgeltabrechnung Mai 2019 bis Ende Juli geltend gemacht werden und so weiter. Die Geltendmachung muss jeden Monat bei der Personalabteilung abgegeben werden.

Wir brauchen einen Überblick: Darum bitten wir, dass die Vertrauenskörperleiter eine Kopie jeder Geltendmachung bekommen. Bitte behaltet auch selbst eine Kopie, die wir dann brauchen, um Klage zu erheben. Dazu brauchen wir dann von jeder/jedem eine entsprechende Vollmacht. Das ist aber erst der nächste Schritt.

Und wir bitten alle, denjenigen, die nicht in der IG Metall sind, zu erzählen, wie wir unsere Ansprüche durchsetzen. Das machen wir gerne auch für neue Mitglieder, die nach drei Monaten Rechtsschutz erhalten, das passt aber zeitlich gut zusammen. Also: Kommt in die IG Metall!

Gemeinsam sind wir stark!
Mit herzlichen Grüßen

Ralf Köhler
1. Bevollmächtigter

Harald Lange
2. Bevollmächtigter